

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2011

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;  
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über das Wasserschutzgebiet am Hintersee, Gemeinde Ramsau b.  
Berchtesgaden (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche  
Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Vom 10.1.1978 ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

B 21 Ortsumgehung Bad Reichenhall  
(Kirchholz- und Stadtbergtunnel)  
Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken ..... 2

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG  
für das Vorhaben B 21 Lofer – Salzburg  
Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel)  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+110  
B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 ..... 3

#### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“;  
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); ..... 4

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Dammhausacker II“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung  
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); ..... 5

#### Markt Marktschellenberg

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung;  
öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 6

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

B 21 Ortsumgehung Bad Reichenhall  
(Kirchholz- und Stadtbergtunnel)  
Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken ..... 7

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG  
für das Vorhaben B 21 Lofer – Salzburg  
Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel)  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+110  
B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 ..... 8

#### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die  
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der  
Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen  
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Schönfeldspitzweg – Sonneleitstraße – Am Mauerbichl ..... 9

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre  
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim ..... 10

#### Gemeinde Schneizlreuth

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG  
für das Vorhaben B 21 Lofer – Salzburg  
Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel)  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+110  
B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 ..... 11

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über das Wasserschutzgebiet am Hintersee, Gemeinde Ramsau  
b. Berchtesgaden (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche  
Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Vom 10.1.1978**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert am 17.8.2010 (BGBl I S. 1168) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

**Verordnung****§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 10.1.1978 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 3 vom 21.1.1978) über das Wasserschutzgebiet am Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1988 (Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.1988) und vom 2.12.1988 (Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.1988) wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.5.2011 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. April 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Grabner**, Landrat

**Stadt Bad Reichenhall**

**B 21 Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel)  
Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken**

Staatliches Bauamt Traunstein, Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Gemeindegebiet der Stadt Bad Reichenhall zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom

**5. Juni 2011 bis zum 4. Juni 2012**

Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

- Vermessungsarbeiten
- Ökologische Bestandsaufnahmen
- Baugrunduntersuchungen

Folgende Grundstücke sind betroffen:

**Gemarkung Karlstein:**

001/0	005/2	006/4	010/2	018/16	018/26	029/14	029/25
003/0	005/3	006/6	012/2	018/17	018/27	029/15	029/26
004/0	005/4	006/7	013/0	018/18	018/3	029/16	029/27
004/2	005/5	006/8	018/1	018/19	018/4	029/18	029/6
004/3	005/6	006/9	018/10	018/20	018/5	029/19	033/0
004/4	006/0	007/0	018/11	018/21	018/6	029/20	
004/5	006/10	007/2	018/12	018/22	018/7	029/21	
004/8	006/11	008/0	018/13	018/23	018/8	029/22	
004/9	006/2	009/0	018/14	018/24	018/9	029/23	
005/0	006/3	010/0	018/15	018/25	029/13	029/24	

**Gemarkung St. Zeno:**

004/0	026/2	029/6	043/0	048/0	055/0	055/5	058/2
005/6	028/0	029/8	043/0	048/2	055/0	055/7	058/3
006/0	029/0	033/0	043/2	049/0	055/10	055/8	058/9
021/0	029/10	035/0	044/0	050/0	055/12	055/9	059/0
023/0	029/2	037/0	045/0	052/0	055/13	056/0	112/11
023/3	029/3	037/2	045/2	052/2	055/16	056/0	112/12
025/0	029/4	038/0	046/0	053/0	055/2	056/1	112/3
026/02	029/5	039/0	047/0	054/0	055/2	056/3	112/6

148/1	176/4	181/36	186/0	194/47	204/0	227/18	255/0
153/18	176/5	181/37	186/1	194/48	204/1	227/19	258/0
153/19	176/6	181/38	186/2	194/49	206/0	227/2	259/0
153/20	176/7	181/39	187/0	194/52	206/2	227/20	260/0
153/4	178/0	181/4	187/0	194/53	206/3	227/21	262/0
153/6	179/0	181/4	187/0	194/54	206/4	227/22	263/0
153/8	180/0	181/4	190/0	194/55	206/5	227/23	319/0
154/0	180/0	181/40	194/0	194/56	206/6	227/24	319/1
154/0	181/0	181/41	194/10	194/57	206/8	227/25	319/2
154/2	181/0	181/42	194/11	194/58	210/1	227/26	319/3
157/0	181/1	181/43	194/12	194/6	210/2	227/27	319/4
158/0	181/10	181/44	194/13	194/6	210/3	227/28	319/5
158/12	181/11	181/45	194/15	194/7	210/6	227/29	320/0
158/2	181/12	181/46	194/16	194/7	210/6	227/30	320/1
158/3	181/13	181/47	194/17	194/8	210/7	227/31	320/2
158/3	181/14	181/48	194/18	194/8	212/0	227/32	320/3
158/4	181/15	181/49	194/19	194/9	212/2	227/33	320/4
158/4	181/15	181/5	194/20	196/0	214/0	227/34	322/1
158/5	181/16	181/5	194/21	196/10	214/6	227/35	323/0
158/6	181/17	181/5	194/22	196/11	215/1	227/36	389/0
158/7	181/18	181/50	194/23	196/12	215/2	227/37	411/0
158/7	181/19	181/51	194/27	196/13	215/3	227/38	412/0
158/9	181/2	181/52	194/28	196/14	215/4	227/6	414/0
163/0	181/2	181/53	194/29	196/17	219/0	227/7	415/0
163/16	181/20	181/54	194/30	196/17	219/3	227/8	416/0
163/2	181/21	181/55	194/30	196/18	219/5	227/9	421/0
163/3	181/22	181/56	194/31	196/18	219/5	227/9	423/0
163/4	181/23	181/57	194/31	196/2	219/7	229/0	425/0
163/5	181/24	181/58	194/31	196/4	219/8	229/2	426/0
163/6	181/25	181/59	194/32	196/6	220/0	230/0	427/0
163/7	181/26	181/6	194/33	196/9	221/0	230/68	427/0
164/0	181/27	181/6	194/34	198/0	222/0	230/9	428/0
164/0	181/28	181/60	194/35	200/2	227/0	231/0	430/0
164/2	181/29	181/7	194/36	200/2	227/1	231/3	465/0
165/2	181/3	181/7	194/37	202/0	227/10	231/4	924/31
166/0	181/3	181/8	194/38	202/1	227/11	231/5	
167/0	181/3	181/8	194/39	202/1	227/12	232/0	
167/4	181/30	181/9	194/4	202/2	227/13	245/0	
176/0	181/31	183/0	194/40	202/3	227/14	246/0	
176/1	181/33	184/0	194/41	203/0	227/15	253/0	
176/2	181/34	186/0	194/45	203/0	227/16	254/0	
176/3	181/35	186/0	194/46	204/0	227/17	255/0	

**Gemarkung Bad Reichenhall:**

003/0	034/8	175/0	270/0	307/0	343/0	368/3	396/0
003/1	035/0	175/2	271/0	307/0	343/2	368/3	397/0
004/1	035/0	175/3	273/0	310/0	343/3	371/0	398/0
004/3	038/0	235/4	274/0	310/0	344/0	372/0	399/0
007/1	038/0	240/0	275/0	312/0	345/0	373/0	401/0
008/0	039/0	241/0	277/0	312/0	345/2	373/1	402/0
008/2	039/0	241/2	278/0	313/0	346/0	374/0	403/0
009/0	040/0	241/3	279/0	313/0	347/0	374/0	405/0
010/0	040/0	242/0	280/0	315/0	348/0	374/2	405/2
010/2	041/0	243/0	281/0	315/2	349/0	374/3	406/0
010/6	041/2	243/0	282/0	316/0	350/0	375/0	407/0
011/0	042/0	244/0	283/0	317/0	350/1	377/0	408/0
012/0	044/0	245/0	284/0	317/2	350/2	377/2	408/0
013/0	045/0	246/0	284/2	318/0	351/0	377/3	409/0
015/0	048/0	247/0	285/0	321/0	352/0	380/0	409/1
016/0	049/1	248/0	285/1	323/0	354/0	380/3	411/0
023/0	055/0	249/0	286/0	325/0	355/0	381/0	411/0
024/0	056/0	249/2	286/2	325/2	356/0	382/0	412/0
027/0	057/0	250/0	287/0	328/0	357/0	383/0	413/0
027/2	057/0	251/0	289/0	328/2	357/2	383/0	414/0
027/3	062/0	252/0	289/0	328/3	358/0	383/2	415/0
027/4	063/0	254/0	290/0	329/0	358/0	384/0	415/0
028/0	065/0	255/0	290/2	330/0	358/2	385/0	416/0
029/0	065/1	256/0	290/3	330/2	359/0	385/2	416/0
030/0	066/0	257/0	290/4	332/0	359/0	387/0	417/0
033/0	066/1	258/0	291/0	333/0	360/0	388/0	417/0
033/2	067/0	261/0	292/2	333/2	361/0	388/2	419/0
033/2	068/0	262/0	292/3	334/0	361/0	388/4	420/0
033/7	068/1	263/0	293/2	335/0	365/0	388/5	420/1
034/0	068/2	264/0	294/0	335/2	366/0	388/6	424/0
034/2	068/3	265/0	295/0	335/3	367/0	389/2	425/0
034/3	068/4	266/0	299/0	336/0	367/0	390/0	426/0
034/4	068/5	267/0	300/0	337/0	367/2	392/0	426/0
034/4	068/6	267/0	302/0	340/0	367/2	392/2	429/0
034/5	070/0	267/2	302/0	340/2	368/0	394/0	429/2
034/6	072/6	268/0	305/3	340/3	368/0	395/0	429/3
034/7	079/0	269/0	305/3	341/0	368/2	395/2	429/4
034/7	174/0	269/0	306/2	342/0	368/2	395/3	431/0

442/0	776/0	790/3	806/0	833/7	874/0	922/2	924/6
532/0	776/0	790/3	806/2	833/8	874/0	922/6	924/8
532/1	776/1	790/4	806/3	833/9	876/1	922/7	926/0
532/2	780/0	790/5	806/3	834/0	877/0	922/8	926/0
550/0	780/14	790/5	806/4	835/0	877/4	922/8	926/0
550/6	780/2	790/6	809/0	835/1	877/8	922/9	926/2
554/0	780/4	790/7	809/0	837/0	878/0	922/9	926/5
555/0	780/4	790/7	809/2	839/0	878/2	923/0	928/0
555/2	780/6	790/8	809/2	839/0	878/3	923/0	929/0
654/0	780/7	791/0	809/3	839/2	880/0	923/10	929/0
654/26	780/7	791/2	809/4	839/3	881/0	923/11	929/3
654/31	781/0	792/0	812/0	839/5	881/2	923/2	930/0
654/32	781/2	792/0	812/2	840/0	881/5	923/3	930/2
654/32	781/2	793/0	813/0	844/0	882/0	923/4	932/0
654/33	781/3	793/0	817/0	844/0	882/2	923/5	932/0
654/34	781/4	793/2	818/0	844/3	883/0	923/6	932/2
654/35	781/5	793/3	818/1	844/5	884/0	923/7	932/3
654/8	783/0	795/0	824/0	845/0	889/3	923/8	932/4
654/8	783/0	795/0	825/0	845/1	889/4	923/9	933/0
758/0	783/10	796/0	825/2	846/0	890/0	924/0	933/2
762/0	783/11	796/0	828/0	846/0	890/1	924/10	933/3
762/0	783/12	796/0	829/0	846/1	894/0	924/11	934/0
762/2	783/12	798/0	829/0	848/2	896/1	924/13	934/2
762/2	783/14	798/0	832/0	848/3	896/2	924/14	935/0
764/2	783/14	798/0	833/0	848/4	896/4	924/15	936/2
769/0	783/18	799/0	833/10	848/6	908/0	924/15	936/2
770/0	783/19	799/2	833/11	848/7	908/0	924/16	937/0
770/0	783/2	799/3	833/12	849/0	909/0	924/16	939/0
770/3	783/20	800/0	833/13	853/0	909/0	924/17	941/0
770/4	783/21	800/0	833/14	859/2	917/0	924/18	941/1
771/0	783/3	800/1	833/15	864/2	917/0	924/19	942/0
771/0	783/4	800/1	833/16	864/3	917/0	924/20	946/0
771/1	783/5	801/0	833/17	864/5	917/2	924/21	946/2
771/2	783/5	801/0	833/18	864/6	919/0	924/24	946/3
772/0	783/6	801/2	833/19	864/7	919/0	924/26	948/2
772/0	784/0	801/2	833/20	866/0	921/4	924/27	948/3
772/2	784/1	803/0	833/21	866/3	921/5	924/28	953/0
772/3	784/2	803/0	833/22	867/1	922/0	924/29	954/0
772/4	785/0	805/0	833/23	868/0	922/0	924/3	954/2
772/5	785/2	805/0	833/24	869/0	922/10	924/30	955/0
772/6	787/2	805/0	833/4	871/0	922/11	924/32	
773/0	787/2	806/0	833/5	872/0	922/11	924/4	
775/0	790/2	806/0	833/6	872/0	922/2	924/5	

**Gemarkung Marzoll:**

114/10	149/5	161/37	164/3	204/0	213/17	225/15	231/3
114/11	149/7	161/38	164/4	205/0	213/17	225/17	231/4
114/12	154/2	161/39	164/6	205/1	213/18	225/19	231/7
114/13	156/0	161/4	164/7	205/3	213/2	225/2	279/0
114/14	158/0	161/40	164/8	207/0	213/2	225/4	279/112
114/15	158/2	161/41	164/9	207/3	213/3	226/0	279/113
114/16	158/3	161/42	165/0	207/3	213/3	226/11	279/117
114/4	159/0	161/43	167/0	208/0	213/4	226/12	279/118
114/7	161/0	161/44	167/0	208/1	213/6	226/13	279/119
114/8	161/1	161/45	168/0	208/1	213/9	226/14	279/120
114/9	161/10	161/46	168/1	208/10	214/2	226/15	279/74
116/4	161/11	161/48	169/0	208/10	214/2	226/16	279/76
116/5	161/12	161/49	170/0	208/2	215/0	226/17	279/77
119/3	161/13	161/5	170/2	208/2	215/0	226/3	279/78
121/0	161/14	161/50	171/0	208/3	215/0	226/4	279/78
124/0	161/15	161/51	172/0	208/3	215/1	226/5	279/79
125/0	161/16	161/52	172/0	208/4	216/0	226/6	279/89
125/2	161/17	161/53	173/0	208/4	216/4	226/6	280/18
131/2	161/18	161/54	175/0	208/5	216/5	227/2	280/9
131/3	161/19	161/55	175/2	208/5	216/6	227/3	281/0
134/0	161/2	161/56	175/3	208/6	218/0	227/4	281/1
134/5	161/20	161/57	176/1	208/7	218/4	228/1	281/3
135/0	161/21	161/58	177/0	208/7	218/5	228/2	281/4
136/0	161/21	161/59	178/0	208/9	222/0	228/3	281/5
137/0	161/22	161/6	179/0	208/9	222/1	228/4	673/0
138/0	161/23	161/60	180/0	209/0	222/2	228/4	709/0
139/0	161/24	161/61	181/0	210/0	222/3	228/5	709/18
140/0	161/25	161/62	182/0	210/0	222/3	230/2	713/0
141/0	161/26	161/63	186/0	210/1	222/4	230/4	713/4
142/0	161/27	161/64	186/2	213/0	222/5	230/5	720/0
143/0	161/28	161/7	189/3	213/10	225/0	231/0	721/0
149/0	161/29	161/8	189/3	213/11	225/10	231/10	722/0
149/1	161/30	161/9	189/6	213/12	225/11	231/13	723/0
149/2	161/31	164/0	189/6	213/13	225/12	231/14	725/0
149/3	161/32	164/1	198/2	213/14	225/13	231/2	726/0
149/4	161/34	164/2	201/0	213/15	225/14	231/22	

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landratsamt Berchtesgadener Land auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

### Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Bad Reichenhall, den 19. April 2011  
Stadt Bad Reichenhall

Traunstein, den 4. April 2011  
Staatliches Bauamt Traunstein

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

**Sebald König**, Leitender Baudirektor

Bek. Nr. 3

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 21 Lofler – Salzburg Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+110 B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein am 15.4.2011.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bad Reichenhall, Sankt Zeno, Marzöll, Bayerisch Gmain, Karlstein und Ristfeucht beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

Der Plan vom 8.4.2011 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt in der Zeit vom

### **2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011**

bei der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1 in 83435 Bad Reichenhall, Ordnungsamt, Altes Rathaus, 2. Stock, Zimmer-Nr. 36 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen erhalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

### **15. Juni 2011**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1 in 83435 Bad Reichenhall, Ordnungsamt, Altes Rathaus, 2. Stock, Zimmer-Nr. 34

oder bei der

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
6. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern -Planfeststellungsbehörde- entschieden. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über den Antrag durch Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).
10. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das am 13.3.2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofen, Umfahrung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900, Aktenzeichen 32-4354.2-B 21 - 5, in der Fassung der Planunterlagen vom 25.2.2000, demnächst eingestellt wird. Die in diesem Verfahren erhobenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind damit nicht mehr gültig.

Bad Reichenhall, den 19. April 2011  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Laufen**

### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);**

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses künftige Baugebiet geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX\***, **XXX\***, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 11.4.2011 sowie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), die FFH- und SPA-Vorprüfung und das schalltechnische Gutachten können in der Zeit vom

#### **4. Mai 2011 bis 3. Juni 2011**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung sowie die vorliegenden Gutachten sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Laufen [www.stadtlaufen.de](http://www.stadtlaufen.de) unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 20. April 2011  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Stadt Laufen

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Dammhausacker II“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 29.3.2011 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 43 „Dammhausacker II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. XXX\*, XXX\*, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 15.3.2011 kann in der Zeit vom

**4. Mai 2011 bis 3. Juni 2011**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen [www.stadtlaufen.de](http://www.stadtlaufen.de) unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 20. April 2011  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Markt Marktschellenberg

### Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke im Bereich des Marktes Marktschellenberg zum 31.12.2010 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**4. Mai 2011 bis 3. Juni 2011**

im Rathaus, Salzburger Str. 2, Zimmer Nr. 3 (I. OG) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Auskunft über die Richtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Im Weiteren stehen die Bodenrichtwerte zum Abruf im Internet unter [www.geoportal.bayern.de/IZB\\_Vboris\\_Auskunft](http://www.geoportal.bayern.de/IZB_Vboris_Auskunft) bereit.

Marktschellenberg, den 19. April 2011  
Markt Marktschellenberg

**Franz Halmich**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Bayerisch Gmain

### B 21 Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel) Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Staatliches Bauamt Traunstein, Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Gemeindegebiet der Gemeinde Bayerisch Gmain zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom

**5. Juni 2011 bis zum 4. Juni 2012**

Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

- Vermessungsarbeiten
- Ökologische Bestandsaufnahmen
- Baugrunduntersuchungen

Folgende Grundstücke sind betroffen:

#### Gemarkung Bayerisch Gmain:

9952-000-1	9952-000-3/7	9952-000-7	9952-000-15/5
9952-000-1/1	9952-000-3/8	9952-000-8	9952-000-16
9952-000-1/2	9952-000-3/13	9952-000-11	9952-000-16/1
9952-000-3/2	9952-000-3/14	9952-000-15	9952-000-17
9952-000-3/3	9952-000-3/17	9952-000-15/4	9952-000-17/2

9952-000-17/3	9952-000-123/23	9952-000-137/10	9952-000-147/4
9952-000-17/4	9952-000-123/27	9952-000-137/11	9952-000-147/5
9952-000-17/5	9952-000-123/28	9952-000-137/12	9952-000-147/6
9952-000-17/6	9952-000-123/29	9952-000-137/13	9952-000-147/7
9952-000-19	9952-000-124	9952-000-137/14	9952-000-147/8
9952-000-19/1	9952-000-125	9952-000-137/15	9952-000-147/9
9952-000-19/2	9952-000-125/2	9952-000-140/2	9952-000-147/10
9952-000-19/3	9952-000-125/5	9952-000-140/3	9952-000-148
9952-000-20/1	9952-000-125/6	9952-000-140/4	9952-000-148/2
9952-000-20/2	9952-000-125/7	9952-000-140/5	9952-000-149
9952-000-20/3	9952-000-125/8	9952-000-140/7	9952-000-150
9952-000-20/4	9952-000-125/9	9952-000-140/8	9952-000-152
9952-000-20/5	9952-000-125/10	9952-000-140/9	9952-000-153
9952-000-20/6	9952-000-125/11	9952-000-140/10	9952-000-153/2
9952-000-20/8	9952-000-125/12	9952-000-140/11	9952-000-153/3
9952-000-20/9	9952-000-125/13	9952-000-140/12	9952-000-153/4
9952-000-20/10	9952-000-126	9952-000-140/14	9952-000-153/5
9952-000-20/12	9952-000-126/1	9952-000-140/15	9952-000-153/6
9952-000-20/13	9952-000-126/2	9952-000-140/16	9952-000-153/7
9952-000-20/14	9952-000-127	9952-000-140/17	9952-000-153/8
9952-000-20/15	9952-000-127/2	9952-000-140/18	9952-000-153/9
9952-000-20/16	9952-000-127/3	9952-000-140/19	9952-000-153/10
9952-000-20/17	9952-000-127/4	9952-000-140/20	9952-000-153/11
9952-000-21	9952-000-127/5	9952-000-140/21	9952-000-153/12
9952-000-21/2	9952-000-127/6	9952-000-140/22	9952-000-153/13
9952-000-21/5	9952-000-127/7	9952-000-140/23	9952-000-153/14
9952-000-21/8	9952-000-127/8	9952-000-140/24	9952-000-153/15
9952-000-21/9	9952-000-127/9	9952-000-140/25	9952-000-153/17
9952-000-22	9952-000-127/10	9952-000-140/26	9952-000-154
9952-000-23	9952-000-127/11	9952-000-140/27	9952-000-154/2
9952-000-30	9952-000-127/12	9952-000-140/28	9952-000-156
9952-000-32	9952-000-127/13	9952-000-140/32	9952-000-157
9952-000-32/2	9952-000-127/15	9952-000-140/33	9952-000-157/2
9952-000-33	9952-000-127/16	9952-000-141/3	9952-000-157/3
9952-000-34	9952-000-127/17	9952-000-141/4	9952-000-157/4
9952-000-34/1	9952-000-127/18	9952-000-141/5	9952-000-157/5
9952-000-39	9952-000-127/19	9952-000-141/6	9952-000-157/6
9952-000-40	9952-000-127/21	9952-000-141/7	9952-000-157/7
9952-000-40/2	9952-000-127/22	9952-000-141/9	9952-000-157/8
9952-000-40/3	9952-000-127/23	9952-000-141/10	9952-000-157/9
9952-000-40/4	9952-000-127/24	9952-000-141/11	9952-000-157/10
9952-000-40/5	9952-000-128	9952-000-141/12	9952-000-157/11
9952-000-41	9952-000-128/2	9952-000-141/13	9952-000-157/12
9952-000-41/2	9952-000-128/3	9952-000-142	9952-000-157/13
9952-000-41/3	9952-000-128/4	9952-000-142/5	9952-000-157/14
9952-000-44/1	9952-000-128/5	9952-000-142/6	9952-000-157/15
9952-000-44/2	9952-000-128/6	9952-000-142/7	9952-000-157/16
9952-000-46	9952-000-128/7	9952-000-142/8	9952-000-157/17
9952-000-47/2	9952-000-128/8	9952-000-142/9	9952-000-157/18
9952-000-48	9952-000-128/10	9952-000-142/10	9952-000-157/19
9952-000-48/1	9952-000-128/11	9952-000-142/11	9952-000-157/20
9952-000-69/2	9952-000-128/12	9952-000-142/12	9952-000-157/21
9952-000-72	9952-000-128/13	9952-000-142/13	9952-000-157/22
9952-000-73/9	9952-000-129/2	9952-000-142/14	9952-000-157/23
9952-000-76	9952-000-130	9952-000-142/15	9952-000-157/24
9952-000-76/5	9952-000-130/2	9952-000-142/16	9952-000-157/25
9952-000-76/6	9952-000-130/3	9952-000-142/17	9952-000-157/26
9952-000-76/7	9952-000-130/4	9952-000-142/18	9952-000-158
9952-000-76/8	9952-000-130/5	9952-000-142/19	9952-000-160
9952-000-77	9952-000-130/6	9952-000-142/20	9952-000-162/2
9952-000-78	9952-000-130/7	9952-000-144	9952-000-162/4
9952-000-112/9	9952-000-130/9	9952-000-144/1	9952-000-162/6
9952-000-112/10	9952-000-130/11	9952-000-144/4	9952-000-162/10
9952-000-112/11	9952-000-130/12	9952-000-145	9952-000-162/12
9952-000-112/13	9952-000-130/13	9952-000-145/2	9952-000-162/13
9952-000-112/14	9952-000-130/15	9952-000-145/3	9952-000-162/14
9952-000-112/17	9952-000-130/16	9952-000-145/4	9952-000-162/16
9952-000-112/18	9952-000-130/17	9952-000-145/5	9952-000-162/19
9952-000-112/19	9952-000-130/18	9952-000-145/6	9952-000-162/22
9952-000-120/5	9952-000-130/19	9952-000-145/7	9952-000-162/23
9952-000-120/7	9952-000-130/21	9952-000-145/8	9952-000-162/24
9952-000-120/8	9952-000-130/23	9952-000-145/9	9952-000-162/30
9952-000-120/9	9952-000-130/24	9952-000-145/10	9952-000-162/34
9952-000-122	9952-000-131	9952-000-145/11	9952-000-162/35
9952-000-123	9952-000-132	9952-000-145/12	9952-000-162/37
9952-000-123/12	9952-000-133	9952-000-145/13	9952-000-162/38
9952-000-123/13	9952-000-134	9952-000-145/14	9952-000-162/39
9952-000-123/15	9952-000-134/1	9952-000-145/16	9952-000-162/41
9952-000-123/16	9952-000-135	9952-000-145/17	9952-000-162/43
9952-000-123/18	9952-000-137	9952-000-146	9952-000-162/45
9952-000-123/19	9952-000-137/2	9952-000-147	9952-000-162/46
9952-000-123/20	9952-000-137/7	9952-000-147/2	9952-000-162/47
9952-000-123/22	9952-000-137/9	9952-000-147/3	9952-000-162/54



9952-000-162/58	9952-000-170/2	9952-000-171/5	9952-000-195/3
9952-000-162/60	9952-000-170/3	9952-000-171/6	9952-000-195/5
9952-000-162/64	9952-000-170/4	9952-000-172	9952-000-195/6
9952-000-162/67	9952-000-170/5	9952-000-175	9952-000-196
9952-000-162/69	9952-000-170/6	9952-000-175/1	9952-000-197
9952-000-162/70	9952-000-170/7	9952-000-176/1	9952-000-199
9952-000-162/71	9952-000-170/8	9952-000-178	9952-000-200
9952-000-162/72	9952-000-170/9	9952-000-178/1	9952-000-201
9952-000-162/74	9952-000-170/10	9952-000-178/2	9952-000-204
9952-000-162/75	9952-000-170/12	9952-000-178/3	9952-000-214
9952-000-162/76	9952-000-170/13	9952-000-178/4	9952-000-217/1
9952-000-162/77	9952-000-170/14	9952-000-178/5	9952-000-222/2
9952-000-162/78	9952-000-170/15	9952-000-178/6	9952-000-225
9952-000-162/79	9952-000-170/16	9952-000-178/7	9952-000-225/2
9952-000-162/80	9952-000-170/17	9952-000-178/8	9952-000-227
9952-000-162/81	9952-000-170/18	9952-000-178/9	9952-000-228
9952-000-162/82	9952-000-170/19	9952-000-178/11	9952-000-230
9952-000-162/83	9952-000-170/20	9952-000-178/12	9952-000-231
9952-000-162/84	9952-000-170/21	9952-000-178/13	9952-000-232
9952-000-162/85	9952-000-170/22	9952-000-180	9952-000-233
9952-000-162/86	9952-000-170/23	9952-000-180/2	9952-000-235
9952-000-162/87	9952-000-170/24	9952-000-180/3	9952-000-235/1
9952-000-167	9952-000-170/25	9952-000-180/4	9952-000-236
9952-000-167/3	9952-000-170/26	9952-000-180/6	9952-000-236/2
9952-000-167/4	9952-000-170/27	9952-000-180/7	9952-000-236/3
9952-000-167/5	9952-000-170/28	9952-000-180/9	9952-000-236/4
9952-000-167/6	9952-000-170/29	9952-000-180/10	9952-000-236/6
9952-000-167/7	9952-000-170/30	9952-000-180/11	9952-000-238
9952-000-167/8	9952-000-170/31	9952-000-180/12	9952-000-242
9952-000-167/9	9952-000-170/32	9952-000-180/13	9952-000-246
9952-000-167/10	9952-000-170/33	9952-000-180/14	9952-000-249
9952-000-167/11	9952-000-170/34	9952-000-180/15	9952-000-453
9952-000-167/12	9952-000-170/35	9952-000-180/16	9952-000-456
9952-000-167/13	9952-000-170/36	9952-000-180/17	9952-000-465
9952-000-167/14	9952-000-170/37	9952-000-180/18	9952-000-465/1
9952-000-167/15	9952-000-170/38	9952-000-180/19	9952-000-466
9952-000-167/16	9952-000-170/39	9952-000-180/20	9952-000-467
9952-000-167/19	9952-000-170/40	9952-000-180/21	9952-000-468
9952-000-167/20	9952-000-170/42	9952-000-180/22	9952-000-468/1
9952-000-168	9952-000-170/43	9952-000-180/23	9952-000-468/2
9952-000-168/2	9952-000-171	9952-000-181	9952-000-469
9952-000-168/3	9952-000-171/1	9952-000-181/3	9952-000-470
9952-000-168/4	9952-000-171/2	9952-000-182	9952-000-471
9952-000-168/6	9952-000-171/3	9952-000-195	
9952-000-170	9952-000-171/4	9952-000-195/2	

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landratsamt Berchtesgadener Land auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

#### Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Bayerisch Gmain, den 15. April 2011  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

Traunstein, den 4. April 2011  
Staatliches Bauamt Traunstein

**Sebald König**, Leitender Baudirektor

**Gemeinde Bayerisch Gmain**  
**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**  
**für das Vorhaben B 21 Lofer – Salzburg**  
**Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel)**  
**von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+110**  
**B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein am 15.4.2011.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bad Reichenhall, Sankt Zeno, Marzöll, Bayerisch Gmain, Karlstein und Ristfeucht beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 8.4.2011 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt in der Zeit vom

**2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011**

bei der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainerstr. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Sitzungsraum EG während der Dienststunden (Mo – Fr 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo bis Mi 14.00 bis 16.00 Uhr, Do 14.00 bis 17.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen erhalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**15. Juni 2011**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Bayerisch Gmain, ZimmerNr. 11

oder bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32, Maximilianstraße 39, 80538 München

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
6. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern -Planfeststellungsbehörde- entschieden. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über den Antrag durch Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).
10. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das am 13.3.2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer, Umfahrung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900, Aktenzeichen 32-4354.2-B 21 - 5, in der Fassung der Planunterlagen vom 25.2.2000, demnächst eingestellt wird. Die in diesem Verfahren erhobenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind damit nicht mehr gültig.

Bayerisch Gmain, den 20. April 2011  
Gemeinde Bayerisch Gmain

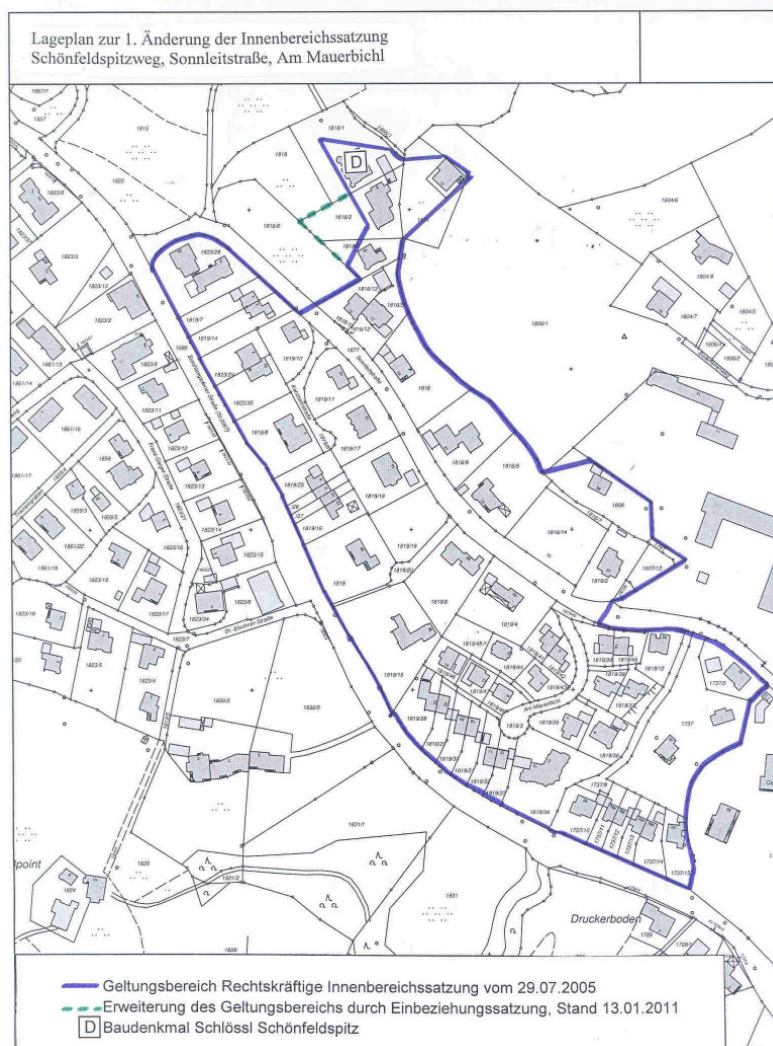
**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## Gemeinde Bischofswiesen

### Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl

Der Gemeinderat hat beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Es sollen die Restflächen der beiden Grundstücke Fl. Nr. 1818 und 1818/2, die bisher nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegen, einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Für diese Planung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planungsunterlagen (Satzungsentwurf, Lageplan, Umweltbericht) können vom

**4. Mai 2011 bis 18. Mai 2011**

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 S. 2 nur zur geänderten Festsetzung (Talseitige Wandhöhe) zu dem Entwurf abgeben.

Bischofswiesen, den 21. April 2011  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug der Baugesetze; Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. April 2011 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7. September 2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. In der Sitzung am 12. April 2011 wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches für die 8. Änderung beschlossen. Betroffen von der 8. Änderung sind die unter § 2 bezeichneten Grundstücke. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 aufgeführte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 19, 20, 94, 94/2, 95, 95/1, 1760 und 1761 Gemarkung Surheim. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Norden:        Gemeindefstraße Fl. Nr. 20 Gemarkung Surheim (sog. Zubringer zur B 20)  
Osten:        Landwirtschaftliches Grundstück Fl. Nr. 1753 Gemarkung Surheim  
Süden:        Tennisplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 18/10 Gemarkung Surheim  
Westen:       Bebautes Grundstück Fl. Nr. 18 Gemarkung Surheim.

#### **§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - 1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
  - 1.2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 08. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Saaldorf, den 21. April 2011  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Schneizlreuth

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG  
für das Vorhaben B 21 Lofer – Salzburg  
Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtberrgtunnel)  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+110  
B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein am 15.4.2011.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bad Reichenhall, Sankt Zeno, Marzoll, Bayerisch Gmain, Karlstein und Ristfeucht beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

Der Plan vom 8.4.2011 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt in der Zeit vom

### 2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011

bei der Gemeinde Schneizlreuth, Hausnummer 5, 83458 Schneizlreuth während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag, 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen erhalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

### 15. Juni 2011

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Schneizlreuth, Hausnummer 5, Zimmer 12, 83458 Schneizlreuth

oder bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32, Maximilianstraße 39, 80538 München

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
6. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern -Planfeststellungsbehörde- entschieden. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über den Antrag durch Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).
10. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das am 13.3.2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer, Umfahrung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900, Aktenzeichen 32-4354.2-B 21 - 5, in der Fassung der Planunterlagen vom 25.2.2000, demnächst eingestellt wird. Die in diesem Verfahren erhobenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind damit nicht mehr gültig.

Schneizlreuth, den 19. April 2011  
Gemeinde Schneizlreuth

**Bauregger**, Erster Bürgermeister

---